

BGE 39 II 414

Bundesgericht (BGE), 1913-03-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_39_II_414

FR: ATF 39 II 414

IT: DTF 39 II 414

Volltext

75. Arteil der II. Zivilabteilung vom 5. Juni 1913 in Sachen Bürgi & Cie., Bekl. u. Ber.=Kl., gegen Michel, Kl. u. Ber.=Bekl. Streitecertberechnung bei Vurbehalt der Nachklage in Haftpflichtprozessen. Der Kläger hat am 13. Februar 1911 im Fabrikbetrieb A. der Beklagten einen Unfall erlitten, auf Grund dessen er vor den kantonalen Gerichten folgendes Rechtsbegehren stellte: „1. Der Beklagte sei richterlich zu verurteilen, dem Kläger den „Verdienstausfall vom 13. Februar 1911 bis 29. Juli 1911 mit „445 Fr., Zins zu 5 % seit 3. August 1911 zu bezahlen. „2. Die weitergehenden sub I und III bezeichneten Ansprüche „seien für ein späteres Verfahren vorzubehalten.“ Die Beklagte anerkannte vor 1. Instanz einen Betrag von 305 Fr. 80 Cts., vor II. Instanz einen solchen von 317 Fr. 30 Cts. B. — Durch Urteil vom 29. März 1913 hat das Obergericht des Kantons Aargau folgendes Urteil des Bezirksgerichts Bremgarten vom 7. Dezember 1912 bestätigt: „1. Der Beklagte wird pflichtig erklärt, dem Kläger den Verdienstausfall vom 13. Februar 1911 bis 29. Juli 1911 mit „445 Fr. nebst Zins seit 3. August 1911 zu bezahlen. „2. Dem Kläger werden weitere Forderungsansprüche aus dem „Unfall ausdrücklich gewährt.“ Unter den „weitergehenden Ansprüchen“, hatte der Kläger die Ersatzansprüche für allen nach dem 29. Juli 1911 möglicherweise noch eintretenden Schaden verstanden. Gegen das obergerichtliche Urteil hat die Beklagte am C. — 15. Mai 1913 die Berufung an das Bundesgericht erklärt, mit dem Antrag: „Das Urteil des aargauischen Obergerichts und dasjenige des „Bezirksgerichts Bremgarten seien in allen Dispositiven aufzuheben „und das Klagbegehren Nr. 2 des Klägers betreffend Vorbehalt „eines weitem Klagerechts bezüglich des Anspruches auf Entschädigung für Arbeitsausfall seit 29. Juli 1911 und für bleibenlassen „den Nachteil abzuweisen.“ Im Anschluß an ihre Berufungserklärung bemerkt die Beklagte, der „Streitwert bezüglich des Klagbegehrens Nr. 2“ betrage über 5000 Fr. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: Entgegen der Auffassung des Berufungsklägers kann für die Bemessung des Streitwertes im vorliegenden Falle einzig der vom Kläger wirklich eingeklagte Betrag von 445 Fr. in Verbindung mit den von der Beklagten anerkannten zirka 300 Fr. in Betracht kommen. Allerdings hatte sich der Kläger die Geltendmachung weitergehender, den Betrag von 2000 Fr. oder sogar 4000 Fr. vielleicht übersteigender Ansprüche vorzubehalten erklärt, und es sind ihm diese eventuellen Ansprüche auch durch das angefochtene Urteil „vorbehalten“ worden. Allein bei diesem „Vorbehalt“ handelte es sich nicht etwa um einen „Rektifikationsvorbehalt“ im Sinne des Art. 8 FHG, durch welchen in Bezug auf einen vom Kläger geltend gemachten, aber im Zeitpunkt der Urteilsausfällung noch nicht mit Sicherheit feststellbaren Anspruch die Verjährung hätte unterbrochen werden können, wie dies Art. 13 leg. cit. vorzusehen sieht, sondern es bezog sich der „Vorbehalt“ im Gegenteil auf einen solchen Anspruch, von dessen Geltendmachung der Kläger vorderhand Umgang nehmen wollte. Dem „Vorbehalt“ der „weiteren Forderungsansprüche“ kommt daher im Sinne sowohl der Klage als auch des angefochtenen Urteils keine andere rechtliche Bedeutung zu, als diejenige einer Feststellung, daß der

Kläger durch die sofortige Einklagung der 445 Fr. auf die spätere Geltendmachung allfälliger weiterer Ansprüche nicht verzichtet habe. Lag danach von Anfang an kein weitergehender Anspruch im Streite, als eben derjenige auf Bezahlung von 445 Fr. abzüglich der anerkannten zirka 300 Fr., und ist auch nicht etwa durch das obergerichtliche oder durch das bezirksgerichtliche Urteil dem Kläger (sei es auch nur in Form einer Unterbrechung der Verjährung) etwas mehreres zugesprochen worden, so beträgt der für die Frage nach der Zulässigkeit der Berufung maßgebende Streitwert nicht mehr als die Differenz zwischen jenen 445 Fr. und der vom Beklagten vor der letzten kantonalen Instanz anerkannten Summe von 317 Fr. 30 Cts., also 127 Fr. 70 Cts. Auf die vorliegende Berufung kann somit mangels des gesetzlichen Streitwertes nicht eingetreten werden. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.